

lich der Brand- und Explosionsgefahren einzuschätzen. Dabei sind folgende Gefährdungsstufen gemäß Ziff. 1.11 der KDT-Richtlinie, Ausgabe 1965, „Beurteilung von feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten“ zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II S. 554) zu unterscheiden:

- a) **Gefährdungsstufe I** liegt vor, wenn die Bedingungen für „keine oder nur geringe Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn
- die Arbeitsstellen für Schweiß- und Schneidarbeiten übersichtlich gelegen sind
 - Wärme- oder Funkenübertragung auf andere Räume nicht möglich ist und
 - brennbare Stoffe nicht oder nur in geringfügigen Mengen vorhanden sind.
- b) **Gefährdungsstufe II** liegt vor, wenn die Bedingungen für „Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn
- die Arbeitsstellen für Schweiß- und Schneidarbeiten im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 in der Nähe von feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten liegen.
 - sich brennbare oder explosive Stoffe im Abstand von mehr als 5 m von der Arbeitsstelle, aber noch im Wirkungsbereich von Spritzern und Funken befinden (dabei sind Ablagerungen von brennbaren Stäuben und Spänen, öl- und Fettreste sowie Lack- und Farbanstriche besonders zu beachten)
 - sich brennbare oder explosive Stoffe zwar im Abstand von weniger als 5 m von der Arbeitsstelle befinden, aber gegen Entzündung gesichert sind oder
 - Öffnungen einen Übertritt von Funken nach angrenzenden Räumen oder Anlagen ermöglichen.
- c) **Gefährdungsstufe III** liegt vor, wenn die Bedingungen für „große Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn
- die Arbeitsstellen von Schweiß- und Schneidarbeiten in feuer- oder explosionsgefährdeten Betriebsstätten im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 liegen.

(5) Der für die Ausstellung der Schweißerlaubnisscheine Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen vor Beginn der Arbeit die Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren beseitigt werden. Ist das aus betriebstechnischen Gründen nicht vollständig möglich, so sind auf dem Schweißerlaubnisschein unter Beachtung der §§ 4 und 5 die Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, durch die bei den vorliegenden Arbeiten einer Gefährdung der Menschen und des Materials vorgebeugt wird. In Zweifelsfällen hat der Leiter des Betriebes das zuständige Brandschutzorgan, die zuständige Arbeitsschutzinspektion bzw. Technische Überwachung zur Beurteilung hinzuzuziehen.

(6) Der Werk tätige, der Schweiß- und Schneidarbeiten ausführt, ist verpflichtet, die auf dem Schweißerlaubnisschein angegebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

(7) Der Befahrerlaubnisschein nach § 1 der Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617) gilt nicht als Schweißerlaubnisschein im Sinne der Anordnung und ist gegebenenfalls zusätzlich auszustellen.

(8) Nach Beendigung der Schweiß- und Schneidarbeiten ist der Schweißerlaubnisschein von dem Werk tätigen, der die Arbeiten ausgeführt hat, sofort an den leitenden Mitarbeiter zurückzugeben, der den Schein ausgestellt hat. Dieser hat ihn mindestens 3 Monate aufzubewahren.

§4

Aufsicht bei Schweiß- und Schneidarbeiten

(1) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten gemäß § 3 ist im Schweißerlaubnisschein festzulegen, daß bei

- a) Gefährdungsstufe III ein verantwortlicher leitender Mitarbeiter (z. B. Meister)
- b) Gefährdungsstufe II ein Brandposten

als Aufsicht zu stellen ist.

(2) Der Schweiß- und Schneidarbeiten ausführende Werk tätige ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Rahmen seiner Arbeitsbefugnis verantwortlich. Bei Arbeitsstellen der Gefährdungsstufe I sind von dem Werk tätigen zusätzlich die im Abs. 4 festgelegten Aufgaben durchzuführen.

(3) Vor Beginn der Schweiß- und Schneidarbeiten in einem fremden Betrieb hat der Werk tätige sich täglich bei dem verantwortlichen leitenden Mitarbeiter zu melden. Von der täglichen Meldung kann abgesehen werden, wenn die Arbeiten an Arbeitsstellen der Gefährdungsstufe I ausgeführt werden. Vor Beginn der Schweiß- und Schneidarbeiten, erforderlichenfalls zusätzlich bei der täglichen Meldung, ist der Werk tätige über die betrieblichen Gefahren am Arbeitsplatz zu belehren.

(4) Der mit der Aufsicht nach Abs. 1 Beauftragte hat die Einhaltung der auf dem Schweißerlaubnisschein festgelegten Brandschutzmaßnahmen zu überwachen. Er hat insbesondere auf den Flug der Funken und Spritzer zu achten. Von auftretenden Gefahren hat er den Werk tätigen zu verständigen und gemeinsam mit diesem die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der mit der Aufsicht Beauftragte sowie der Schweißer selbst müssen die notwendigen Kenntnisse in der Bedienung der am Arbeitsplatz anzuwendenden Löscheräte besitzen.

(5) Nach Abschluß der Arbeiten sind von dem mit der Aufsicht nach Abs. 1 Beauftragten bzw. im Falle des Abs. 2 von dem Werk tätigen selbst die notwendigen Kontrollen auf Brandnester durchzuführen oder zu veranlassen.

§5

Maßnahmen zur Beseitigung von Brand- und Explosionsgefahr

(1) Im Umkreis von mindestens 5 m um die Arbeitsstelle sind die brennbaren Gegenstände zu entfernen oder gegen Entzündung zu sichern.